# AMTSBLATT
## DES KREISES SANDOMIERZ.

**Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 15 Sandomierz, den 1. September 1916.**

INHALT:



### 1.

### Begnadigungen und Unterstützungen.

Anlässlich des Geburtstages **Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Allergnädigsten und Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs Franz Josef I.** habe ich nachstehenden Sträflingen mit 18. August 1916 den Rest der Strafen nachgesehen:

1.) der Helene Orłowska
2.) der Pesla Blechstein
3.) dem Josef Anczura
4.) dem Wojtek Chmielowiec junior
5.) der Josefa Olszak
6.) dem Schyja Bajer
7.) der Katharina Strycharska
8.) der Sophie Politz
9.) der Sophie Jeleniowska
10.) der Franziska Smolińska
11.) der Katharina Borek
12.) dem Vinzenz Rożanski
13.) der Adela Marzec
14.) der Stefanie Bodek
15.) dem Cyprian Stefaniuk

Weiters habe ich für die Armen des Kreises den Betrag von 5000 Kronen gespendet, welcher durch die Hilfskomitees in Sandomierz Stadt, Koprzywnica, Klimontów, Staszów, Zawichost, Połaniec und Bogorja zur Verteilung gelangt.

Ausserdem wurden die Kinderheime in Sandomierz, Sulisławice, Świniary, Klimontów, Mściów und Garbów mit dem Betrage von 1200 K. und die Feuerwehrvereine in Osiek und Koprzywnica zur Ergänzung der Feuerlöschrequisiten mit dem Betrage von je 200 K. bedacht.

### 2.

### Bekämpfung der Wutkrankheit.

VERORDNUNG

des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916.

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wójte) — in den Städten durch die Magistrate - in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte, etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§. 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl. zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Anketţungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19.|VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1916 in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen.

## 3.

### Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General Gouvernements.

Auf Grund der Verordnung des k. u k Militär-General-Gouverneurs vom 18 Juni 1916 — kundgemacht im Verordnungsblatte des k. u. k. Mil-General-Gouvernements X Stück vom 3. August 1916—wird verfügt:

1. Zu § 4 dieser Verordnung:

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt im allgemeinen den Gemeindevorstehern Für vom Sitze des Gemeindeamtes weiter als 4 km entfernte Orte können die Gemeindevorsteher **schreibkundige** Viehbeschauer in Vorschlag bringen, welchen die Ausstellung der Viehpässe vom k. u. k. Kreiskommando übertragen werden wird.

2. Zu § 6:

Die bisher bestellten Viehbeschauer verbleiben weiterhin in ihrem Amte.

3. Zu § 17: Die Verordnung tritt mit 3. September 1916 in Kraft

4. Der Artikel 1, des Amtsblattes Nr. 4. vom 15. März 1916 tritt hiemit ausser Kraft.

## 4.

### Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

### Verordnung des k. u. k. Militar-General-Gouverneurs vom 3. August 1916.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. RGBL. Nr. 308 vom 12. November 1914. Z. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band. V, Ausgabe v. J. 1912.) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3.) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 59 P. 2 des Geb. Ges. Ges Saml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) für die im Artikel 57 und 57 1. des Gebührengesetzes Ausgabe 1913 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 kop von je 100 Rb eines bis zu 10.000 Rb lautenden Betrages und auf 1 Rb. von je 1000 Rb eines 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4.) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm für die im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V. Ausgabe ex 1902) genannten verzinslichen Wertpapiere wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5.) Die Absätze 21, 27, und 30 des Art 13. Absatz 1 des Art. 35, Artikel 45, Artikel 51|1, 57|1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges Samml Band V, Ausgabe ex 1903), werden wie folgt, abgeändert:

**Art. 13.** Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen: **Abs. 21**: Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195 und 196),

sowie Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt

**Abs. 27.** Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69 Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherung, wenn diese Prämie mehr als 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

**Abs. 30.** Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte betreibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung, wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt,

sowie über Depositeneinlagen ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

**Art. 38.** Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Ent[illegible] von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist, u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2. Rb. eingehoben (Art. 13 Absatz 11).

**Art. 45.** Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterligen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2. Rb. beträgt (Art. 13. Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

**Art. 51|1.** Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50 Absatz 1 Lit. a. (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11. erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

**Art. 57 1.** Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte betreibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Depositos 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb übersteigt, eingehoben.

**Art. 60.** Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13 Abs. 11. Ausgabe ex 1912.) Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt von dem Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt, (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

**Art. 128.** Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den im Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

## Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes Polen zum provisorischen Finanzwachdienste.

Laut Erlass des k. u. k. A. O. K. V. P. Nr. 112588 vom 1|12. 1915 und Erlass des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 15|12. 1915 Nr. 16469 können die sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste beim Finanzwachkommando in Lublin herangezogen werden.

Bedingungen für die Aufnahme sind folgende:

1) Physische Eignung.

2) Volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (die Kenntnis der deutschen Sprache bildet eine vorzugsweise Berücksichtigung.)

3) Eine den Dienstverhaltnissen entsprechende Intelligenz.

4) Makelloses Vorleben.

5) Ein Alter von über 18 bis 35 Jahren, wobei betont wird, dass die minderjährigen einer schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, bedürfen.

**Die Bekleidung bestehend aus 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe, und 1 Paar Schuhen erhalten die Bewerber aus den Monturvorräten des M. G. G. unentgeltlich.**

Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Tageslohn bestritten.

Als Tageslohn erhalten diese Leute 5 Kr. täglich, welcher ihnen vom Tage des Dinstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin zu je 5 Tagen im vorhinein ausbezahlt wird.

Für die Unterbringung sowie für eine kräftige und dabei billige Verkostigung, welche aus dem Tageslohn bestritten wird, trägt das Finanzwachkommando Sorge.

Die sich freiwillig zum Aushilfsdienste meldenden Einwohner unterstehen auf die Dauer ihrer freiwillig überuommenen Dienstleistung der Militärgewalt. Jede Dienstnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, sowie verbrecherische Handlungen werden ausser Entlassung mit Strafen nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

Die Gesuche um Aufnahme in den Aushilfsstand der Finanzwache mit den nötigen Beilagen sind binnen 3 Monaten vom Tage der dritten Verlautbarung dieser Aufforderung an die Kreiskommandos beziehungsweise Kreisfinanzwachkommandos einzubringen.

## 6.

### Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der russisch polnischen Zivilarbeiterabteilungen.

Mit der Op. Nr. 58505 vom 23. Mai 1916 hat das A. O. K. verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1. 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen die im Pkte. 7 der M. G. G. Vdg. N. Nr. 15244/16 festgesetzten Unterhalsbeiträge und zwar ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des M. G G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Ziv. Arb. Abt. gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Z. A. A. grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Hiezu wird bemerkt, dass das M. G. G. mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, anderseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst und dgl.) Glauben zu schenken.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.